



**Allgemeinverfügung
zur Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage
in den Jahren 2023 – 2027**

(vom 26.09.2023)

Die Gemeinde Siegelbach erlässt aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 2 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. Nr. 4, S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.11.2017 (GBl. 24, S. 631) folgende Allgemeinverfügung:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

- (1) Die Verkaufsstellen in der Gemeinde Siegelbach dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am 15.10.2023 aus Anlass der Siegelbacher Kirchweih
am 20.10.2024 aus Anlass der Siegelbacher Kirchweih
am 19.10.2025 aus Anlass der Siegelbacher Kirchweih
am 18.10.2026 aus Anlass der Siegelbacher Kirchweih
am 17.10.2027 aus Anlass der Siegelbacher Kirchweih

- (2) Voraussetzung für die Freigabe des jeweiligen verkaufsoffenen Sonntags nach Abs. 1 ist, dass die Veranstaltung „Siegelbacher Kirchweih“ am jeweiligen Termin als Veranstaltung im Sinne des § 8 LadÖG durchgeführt wird.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

- (1) Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten; Zuwiderhandlungen stellen, soweit sie nicht nach § 16 des Gesetzes Straftaten sind, Ordnungswidrigkeiten dar.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften und Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.


§ 4 Sofortige Vollziehbarkeit

- (1) Aufgrund § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird hinsichtlich der festgesetzten Öffnung der Verkaufsstellen nach § 1 die sofortige Vollziehung angeordnet.

§ 5 Bekanntgabe

- (1) Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Gemeinde Siegelsbach (Bürgerbüro), Wagenbacher Str. 4a, 74936 Siegelsbach während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.


Siegelsbach, 26.09.2023
gez. Tobias Haucap, Bürgermeister

Begründung:

Zu §§ 1 - 3:

Gemäß § 8 Abs. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorher anzuhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören. Satz 3 gilt nicht für den 1. Mai und den 3. Oktober.

Gemäß § 8 Abs. 2 LadÖG kann die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Sie darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Dies können die Gemeinden als die nach § 14 Abs. 1 LadÖG zuständigen Behörden nach eigenem Ermessen entscheiden.

Anlässlich der historischen Kirchweih, die traditionell am dritten Oktoberwochenende in Siegelsbach stattfindet, wird jeweils sonntags ein verkaufsoffener Sonntag genehmigt. Neben Schaustellern und den örtlichen Vereinen, die vor allem Speisen und Getränke anbieten, soll auch den örtlichen Einzelhändlern die Gelegenheit gegeben werden, an der Kirchweih mitzuwirken. Den interessierten Besuchern werden damit weitere Einkaufsmöglichkeiten angeboten. Die Durchführung des Festes liegt im öffentlichen sowie im kulturellen Interesse der Einwohner/ innen von Siegelsbach.

Seitens der zuständigen kirchlichen Stellen, die gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 LadÖG vorher anzuhören waren, wurden vorliegend gegen die Genehmigung des verkaufsoffenen Sonntags keine Einwände erhoben.

Mit der Sonderregelung ist keine Pflicht zur Offenhaltung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit zur Sonntagsöffnung.

Die tarifvertraglichen und gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen bleiben ebenso wie die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes unberührt.

Zu § 4:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist im öffentlichen und privaten Interesse dringend geboten. Die Geschäftsleute als auch die Kunden vertrauen auf die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage. Die Geschäftsleute haben hierfür teilweise bereits Vorkehrungen (Werbung, Warenbestellungen, Einteilung von Beschäftigten etc.) getroffen. Es wäre daher undenkbar, wenn ein eventueller Widerspruch sämtliche Vorkehrungen (finanziell und personell) der Geschäftsleute zunichtemachen würde. Die Gemeinde Siegelsbach hat ebenfalls, im Hinblick auf ihr Image gegenüber anderen Gemeinden, ein besonderes Interesse daran, dass die festgesetzten verkaufsoffenen Sonntage stattfinden. Insofern kann zusammengefasst festgestellt werden, dass für die Allgemeinheit ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht.

Zu § 5:

Gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) kann bestimmt werden, dass die Allgemeinverfügung an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei Gemeinde Siegelbach, Wagenbacher Str. 4a, 74936 Siegelbach einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn.